



© Flora Bacher

## Neu ist die Möglichkeit zur digitalen Beglaubigung und Beurkundung durch den Notar.

Dr. Richard Hingsammer

### Dr. Richard Hingsammer

*Notarpartner in Steyr*

*Die Digitalisierung erobert stetig unser Leben. Was kann heutzutage beim Notar auf digitalem Wege erledigt werden?*

**Dr. Richard Hingsammer:** Mit Inkrafttreten des 4. COVID-19-Gesetzes wurde § 90a in die Notariatsordnung neu eingefügt und die Möglichkeit zur digitalen Beglaubigung und Beurkundung durch den Notar geschaffen. Unser Notariat hat seit Inkrafttreten des 4. COVID-19-Gesetzes bereits mehrere Urkunden digital beurkundet sowie Unterschriftsbeglaubigungen digital durchgeführt und wir stehen diesbezüglich gerne zur Verfügung.

*Was ist im Erbverfahren auf digitalem Wege möglich, wann ist persönliche Anwesenheit erforderlich?*

Eine letztwillige Anordnung ist eigenhändig zu unterschreiben, weshalb dies digital nicht möglich ist. Es kann jedoch ein Erb- und Pflichtteilsverzicht elektronisch beurkundet werden.

*Was unseren „digitalen Fußabdruck“ betrifft, was sollte zu Lebzeiten bedacht werden?*

Die Passwörter bei der Errichtung des letzten Willens als Beilage anzuführen und diese Urkunde bei einem Notar zu hinterlegen. ●